



Niedersächsische Corona-Verordnung

Update zum 9.10.2020

Die Systematik der Verordnung wurde geändert, es gibt keinen eigenen Paragraphen 26 für den Sportbetrieb mehr, die Regulierung muß nun aus den verschiedenen anderen Paragraphen zusammengesucht werden.

Bezogen auf den Sportbetrieb gibt es keine wesentliche Änderung bis auf die Tatsache, dass sportliche Betätigung nun in Gruppen bis max. 60 (statt bisher 50) Personen erlaubt ist.

Hier eine kurzgefasste Übersicht der wichtigsten Vorgaben für Sportvereine:

1) **AHA-Regeln:**

die AHA-Regeln gelten grundsätzlich weiter:

- 1,5 m Abstand, beim Sport besser mehr
- Hygiene
- Alltagsmaske in geschlossenen Räumen oder bei unzureichendem Abstand

2) **Hygienekonzept:**

Der Sportbetrieb sowie die Durchführung von Veranstaltungen oder Versammlungen setzt ein Hygienekonzept voraus, das:

- o die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzt und steuert
- o der Wahrung des Abstandsgebots dient,
- o Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuert und der Vermeidung von Warteschlangen dient,
- o die Nutzung sanitärer Anlagen regelt,
- o das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellt und
- o sicherstellt, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

3) **Pflichten:**

- Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat sie oder er das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.
- verantwortliche Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, darauf hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken.

- Teilnehmer sind verpflichtet, Hygieneregeln einzuhalten und ihre Kontaktdaten zu überlassen
 - Kontaktdaten müssen 3 Wochen lang datenschutzgerecht gelagert und nach 4 Wochen vernichtet werden
- 4) **Sportliche Betätigungen:**
 sportliche Betätigung in Gruppen bis max. 60 Personen ist erlaubt, es besteht dabei **kein** Abstandsgebot (wenn sportartspezifisch erforderlich) und **keine** Maskenpflicht
 Umkleiden, Toiletten und Duschen dürfen genutzt werden, wenn die Vorgaben des Hygienekonzepts (s.1.) eingehalten werden, Entscheidung im Einzelfall
- 5) **Dokumentation der Kontaktdaten:**
 personenbezogene Daten von besuchenden oder teilnehmenden Personen (Familiennamen, Vorname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Erhebungsdatum und Erhebungsurzeit) müssen erhoben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität überprüft werden.
 Dies gilt insbesondere für
- Sportgruppen: immer
 - Sitzungen etc.: immer
 - Veranstaltungen: bei mehr als 500 Zuschauer
- 6) **Veranstaltungen:**
- bis max. 50 Zuschauer: Hygienekonzept, Abstandswahrung, (zeitweise) stehend
 - bis max. 500 Besucher: zusätzlich gilt: sitzend
 - 500 bis 1000 Zuschauer: zusätzlich gilt: Genehmigung durch Gesundheitsbehörde, Kontaktdaten (z.B. personalisiertes Ticket), Alkoholverbot
 - Sportstätten mit > 5000 Sitzplätzen: zusätzlich gilt: max. 20% der Plätze dürfen belegt werden
- 7) **Sitzungen, Zusammenkünfte, Versammlungen:**
 in geschlossenen Räumen erlaubt, wenn Hygienekonzept besteht, Abstandsregeln eingehalten werden und regelmäßig gelüftet wird
- 8) **Sonstiges:**
 örtlich zuständige Behörden können weitergehende Anordnungen treffen

Aktuell steigen die Corona-Neuinfektionen bundesweit stark an, dies gilt auch für den Landkreis Gifhorn.

Unverändert plädiere ich für eine verantwortungsvolle Gestaltung des Trainings

unter Beachtung folgender aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse:

hohes Ansteckungsrisiko besteht unter folgenden Bedingungen:

- Ansammlung vieler Menschen ohne Abstandswahrung
- in geschlossenen Räumen
- mit schlechten Lüftungsverhältnissen
- lautes Sprechen, Schreien oder Singen
- schlechte Händehygiene, Handkontakt in das eigene Gesicht
- mangelnde Husten- und Niesetikette

Das heißt für unseren Trainingsalltag:

- Augenmaß bei der Gruppengröße: bitte Hallengröße und Lüftungssituation berücksichtigen (Robert-Mayer-Halle aktuell maximal 20 Personen)
- bekannte Hygieneregeln strikt einhalten
- Abstandsregeln außerhalb des eigentlichen Trainings respektieren
- lautes Rufen/Schreien/Singen im geschlossenen Raum vermeiden
- Risikogruppen möglichst weiter outdoor und kontaktarm trainieren
- konsequentes Lüften von Räumen

Teilnehmerlisten sind weiter zu führen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen (ggf. Einwurf in den Briefkasten). Die Teilnehmerlisten werden nach 4 Wochen vernichtet.

*Link zum Selberlesen:

Corona-VO: <https://www.niedersachsen.de/download/159509>

DOSB: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

LSB: <https://www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/alltag-mit-corona/>

ULi Prang

Abteilungsleiter Gesundheitssport

Coronabeauftragter

- Anlagen:
- (1,2) aktualisierte Hygieneregeln des MTV Gifhorn mit Zustimmungs-Formular
 - (3,4) Nutzung städtischer Hallen, Info-Mail der Stadt Gifhorn vom 1.09.2020
 - (5) Auszug aus der Coronaverordnung Land Niedersachsen vom 09.10.2020
 - (6) Ordnungswidrigkeiten

Hygiene-Regeln für den MTV Gifhorn

(aktualisiert am 18.10.20 zum Informationsschreiben vom 18.10.2020)

**Die Beachtung der Hygieneregeln dient dem persönlichen Schutz
und dem solidarischen Schutz der Anderen!**

1. persönliches Verhalten

- **Alltagsmaske tragen auf dem Weg von und zum Sport**
- **Abstand halten: mindestens 2 m, je nach Anstrengung ggf. mehr**
- **sorgfältige Händehygiene, nicht in das Gesicht fassen**
- **Husten- und Niesregeln einhalten**
- **bei jeglichen Krankheitszeichen zu hause bleiben**
- **nach persönlichem Kontakt zu COVID19-Erkrankten oder Urlaub in Risiko-Ländern: 10 Tage Quarantäne einhalten**
- **bei persönlicher COVID19-Erkrankung den Trainer u. Behörden informieren**

2. Verhalten auf der Sportanlage

- Begegnungen und Engpässe möglichst vermeiden
- alle Sportarten und Wettkämpfe sind erlaubt
- Eintrag in Anwesenheitsliste zur Verfolgung möglicher Infektionsketten erforderlich
- sorgfältige Händehygiene vor und nach Nutzung von Sportgeräten
- gemeinsam genutzte Sportgeräte müssen nach der Nutzung gereinigt werden
- jeder Teilnehmer bringt - wenn benötigt - seine persönliche Gymnastikmatte mit
- Zusammenkünfte und Versammlungen sind erlaubt
- evtl. zusätzliche Auflagen der Stadt GF und von Verbänden sind zu beachten

3. Nutzung der Sporthallen

- Gruppengröße bis max. 60 Personen, je nach Hallengröße und Lüftungsmöglichkeit ist die Teilnehmerzahl jedoch eigenverantwortlich zu begrenzen!
- Lüftungspausen zwischen den Gruppen sind erforderlich, Zugluft ist möglich
- es gibt Einbahnregelungen, um Begegnung verschiedener Gruppen zu vermeiden

4. Umkleiden, Hygiene, Desinfektion

- die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist möglich, aber bitte die Voraussetzungen beachten: Abstandswahrung, kontinuierliche Lüftungsmöglichkeit
- Toilettennutzung und Händewaschen bitte nur einzeln, jeder Nutzer hinterläßt die Toilette sauber und desinfiziert Toilettenbrille, Wasserhahn und Türgriff (Wischdesinfektion für Oberflächen, keine Sprühdeseinfektion!)

5. Essen und Trinken

- im Rahmen von Zusammenkünften erlaubt bei Einhaltung der Hygienevorschriften



MTV Gifhorn von 1861 e.V.
Der Corona-Beauftragte

Erklärung zu den Hygieneregeln für In- und Outdoor-Sport während der Corona-Pandemie
und Datenschutzerklärung (Version ab dem 18.10.2020)

(für Trainer/Übungsleiter und Sportler, die bisher keine Erklärung unterzeichnet haben)

Name, Vorname

Abteilung

Ich bestätige durch meine Unterschrift, die Hygiene-Information zum In- und Outdoor-Sport des MTV erhalten zu haben und strikt auf die Einhaltung der Regeln zu achten. Außerdem stimme ich zu, dass meine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) zum Zweck einer evtl. erforderlichen Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt in Anwesenheitslisten gespeichert werden (nur für diesen Zweck und befristet).

Datum

Unterschrift

Bitte zur Dokumentation zurück an die Geschäftsstelle.

Anlage 3

Nutzung der Turnhallen von Stadt und Landkreis Gifhorn

Mail von Herrn Momberg, Stadt GF, zur Lockerung der Hygieneregeln am 01.09.2020

Liebe Sportkameradinnen,
liebe Sportkameraden,

anbei möchten wir Ihnen folgende Änderungen bzgl. des Betriebs und der Nutzung von städt. Sportanlagen mitteilen, die **ab sofort** gelten.

Grundlage ist das Schreiben des Landkreises Gifhorn vom 27.08.2020, die den Betrieb und Nutzung von Sporthallen, aber auch den Außensportanlagen, im Landkreis Gifhorn regelt. Das Schreiben des Landkreises orientiert sich an der aktuellen Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung).

- **Duschen ist ab sofort auf den Sportanlagen im Stadtgebiet Gifhorn möglich, wenn** ein kontinuierlicher Luftaustausch durch regelmäßiges und intensives Lüften gewährleistet wird und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Auch zwischen den Duschvorgängen ist ein kontinuierlicher Luftaustausch durch ein regelmäßiges und intensiven Lüften zu gewährleisten.
- Auch in den Sporthallen ist ein **kontinuierlicher Luftaustausch durch regelmäßiges und intensives Lüften** zu gewährleisten. Zwischen den einzelnen Sportgruppen ist eine 30-minütige Lüftungspause notwendig.
- In Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräume ist ein **Mindestabstand von 1,5 m** verpflichtend.
- die Sportausübung (in Sporthallen sowie Außensportanlagen) ist in **Gruppen bis zu 50 Personen** zulässig, sofern die Kontaktdaten erhoben und dokumentiert werden.
- **Gemeinsam genutzte Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Das Reinigen der Kontaktflächen (Schalter, Handläufe, Griffe, WCs) entfällt zukünftig für die Nutzer.** Für die Reinigung der Sportgeräte geben wir Ihnen eine Empfehlung an die Hand (siehe Anlage). **Persönliche Unterweisungen entfallen zukünftig.**

Das Gesundheitsamt wird auf den Sportanlagen Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die Vorgaben eingehalten werden.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit uns melden.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Marco Momberg

Fachbereich Bildung und Jugend

Sportsachbearbeitung

Stadt Gifhorn

Marktplatz 1

38518 Gifhorn

Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

auf diesem Wege möchten wir Ihnen eine Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte nach der Benutzung geben.

Das Reinigungs- und Desinfektionsmittel wird die Stadt Gifhorn Ihnen im Trainerraum der Sportstätte zur Verfügung stellen.

1. Torvan Aktivreiniger



Der Torvan Aktivreiniger kann **auf allen Oberflächen** genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Reinigung der Lederoberflächen max. nebelfeucht erfolgen darf.

Anwendungsempfehlung Trainingsgeräte:

- Haushaltseimer mit 5 Liter kaltem Wasser füllen
- eine halbe Dosierkappe des Torvan Aktivreinigers dazu geben
- mit einem Tuch und der Reinigungslösung die benutzten Sportgeräte reinigen
- Reinigungslösung nach der Anwendung in der Toilette entsorgen.

2. RapiDes



Für den Fall der gewünschten Schnelldesinfektion geeigneter Oberflächen, wie **z. B. Metall oder Kunststoffoberflächen**, stellen wir Ihnen RapiDes Schnelldesinfektion zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass dieses Produkt nicht auf lackierten oder mit lederbezogenen Oberflächen eingesetzt werden darf.

Anwendungsempfehlung:

- RapiDes auf ein Reinigungstuch sprühen - Oberfläche reinigen
- Reinigungstuch der Wäsche zuführen.

3. Tücher zur Reinigung

Tücher zur Reinigung müssen durch den Anwender mitgebracht und anschließend gereinigt werden. Wir empfehlen diese nach jeder Anwendung bei 60° C zu waschen.

4. Händedesinfektion

In den Trainerräumen steht Ihnen weiterhin geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen nicht empfohlen wird.

Das gründliche Händewaschen nach bekannten Standards sollte weiterhin durchgeführt werden.

Niedersächsische Verordnung (Auszug)
zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Niedersächsische Corona-Verordnung)
Vom 7. Oktober 2020

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§1 Grundsatz

Jede Person hat soweit möglich **Abstand** zu jeder anderen Person einzuhalten. Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Die näheren Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 2 und 3.

§2 Abstandsgebot

(1) Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen **soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern** zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nach Satz 1 nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 zu tragen; im Übrigen bleibt § 3 unberührt.

(2) **Das Abstandsgebot nach Absatz 1 gilt nicht**

1....

10. bei sportlicher Betätigung in Gruppen von nicht mehr als 60 Personen.

§3 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

...

(3) Absatz 1 **gilt nicht**

1....

9. bei sportlicher Betätigung,

(4) Abweichend von Absatz 1 darf während

einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, die pflichtige Person die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.

(5)

(7) Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortliche Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, **hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken.**

§4 Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besucherverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus.

(2) In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3)

§5 Datenerhebung und Dokumentation

(1) Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat

1. ...

2. ...

.....

9. die Veranstalterin oder der Veranstalter

a) einer Veranstaltung nach § 7 Abs. 1 oder

b) einer Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 mit der dort geregelten Maßgabe,

10. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer sportlichen Betätigung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10,

11.

personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und

wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder erfüllt sie ihre Pflicht nach Satz 7 nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

(2) ...

Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht entsprechend Absatz 1 Satz 7 angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.

§7 Veranstaltungen mit sitzendem Publikum

(1) ¹ Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum einschließlich privat angemieteter oder zur Verfügung gestellter öffentlich zugänglicher Räume, an denen die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, sind mit jeweils nicht mehr als 500 Besucherinnen und Besuchern zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 einhalten und ihre Sitzplätze einnehmen. Abweichend von Satz 1 genügt ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder anderen Person, wenn die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung Interaktion und Kommunikation untereinander vermeiden und es sich bei geschlossenen Räumen um durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr belüftete Räume handelt; dies gilt insbesondere für Theater, Kinos und Opernhäuser. Soweit und solange eine Besucherin oder ein Besucher nicht nach Satz 1 oder 2 sitzt, hat sie oder er eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 zu tragen.

(2) Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern bedürfen der vorherigen Zulassung. Sie können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend an der Sportveranstaltung teilnehmen, die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sichergestellt ist und zudem ein Hygienekonzept nach § 4 vorgelegt wird, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus jeweils gesondert Maßnahmen für den Zugang, die Pausen und das Verlassen der Sportveranstaltung sowie für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und für Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept vorsehen muss. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mehr als 1 000 beträgt, wobei abweichend hiervon in Sportstätten mit mehr als 5 000 Zuschauerplätzen nicht mehr als 20 Prozent aller Zuschauerplätze belegt werden dürfen; Gästetickets dürfen weder verkauft noch auf andere Weise vergeben werden. Das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ist im Rahmen des Belegkonzepts zu berücksichtigen; die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers sind nach § 5 Abs. 1 zu erheben und zu dokumentieren, wobei es genügt, wenn die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden. Die Zuschauerinnen und Zuschauer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 zu tragen; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Während der Sportveranstaltungen nach Satz 1 darf Alkohol weder angeboten noch konsumiert werden; erkennbar alkoholisierten oder auf andere Weise berauschten Personen ist der Zutritt zur Sportstätte zu verwehren. Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen versehen werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 2 vorgesehenen Maßnahmen und der Anforderungen nach den Sätzen 3 bis 6 sicherstellen.

(3) Veranstaltungen mit sitzendem Publikum, die weder die Anforderungen des Absatzes 1 noch des Absatzes 2 erfüllen, sind verboten; § 9 bleibt unberührt.

§8 Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum

- (1) ¹ Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte ...
- (2) Sportveranstaltungen, an denen die Zuschauerinnen und Zuschauer mindestens zeitweise stehend teilnehmen, sind mit jeweils **nicht mehr als 50 Zuschauerinnen** und Zuschauern zulässig, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das **Abstandsgebot** nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 einhält.
- (3) Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum, die weder die Anforderungen des Absatzes 1 noch des Absatzes 2 erfüllen, sind verboten; § 9 bleibt unberührt.

§9 Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen

- (1).....
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 dürfen öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse **Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen** durchführen, wenn das **Abstandsgebot** nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.
- (3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

§ 18 Weitergehende Anordnungen

Die **örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen**, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen oder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen die §§ 2 bis 10 und 14 bis 17 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden **mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro** geahndet.
- (2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung **tritt am 9. Oktober 2020 in Kraft** und mit Ablauf des 15. November 2020 außer Kraft.

Ahndung von Zuwiderhandlungen
gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung
RdErl. d. MS v. 26. 8. 2020 — 401-41609-11-3 — — VORIS 21067 —
— Im Einvernehmen mit dem MI —

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung (im Folgenden: Verordnung) vom 10. 7. 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 8. 2020 (Nds. GVBl. S. 267), sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 29 der Verordnung i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG gemäß dem als **Anlage** beigefügten Bußgeldkatalog zu ahnden.

§§ 7,8 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen / unter freiem Himmel

Betriebsinhaber/Betreiber, Geschäftsführung, Veranstalter/Ausrichter, Vorstand: 500 € bis 1.500 €

- Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen
- fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept
- fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder
- fehlende Hinweise

§ 4 Datenerhebung oder Dokumentation

Geschäftsführung, Veranstalter, Leitung eines Angebotes: 500 € bis 2.000 €

- Fehlende oder mangelhafte Datenerhebung oder Dokumentation

§ 24 Teilnehmerzahl

Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalter: 300 € bis 2.000 €

- Überschreitung der Personenzahl

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

Besucher, Kunde, Fahrgast, jede teilnehmende Person, jede Person, die sich in den Räumlichkeiten aufhält: 100 € bis 150 €

- Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung

§ 2 Abstandsgebot

jede beteiligte Person: 100 € bis 400 €

- Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Abstandsregelungen oder des Abstandsgebotes

Sportausübung

Betreiber, Veranstalter: 300 € bis 3.000 €

- Sportausübung ohne Sicherstellung der genannten Maßnahmen
- Sportausübung in einer Gruppe von mehr als 60 Personen
- Zulassen von mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauer ohne Sicherstellung der genannten Maßnahmen

Verbot von Veranstaltungen

Veranstalter: 3.000 € bis 20.000 €

- Durchführung einer der genannten Veranstaltungen

jede beteiligte Person: 150 € bis 400 €

- Besuch einer der genannten Veranstaltungen vor Ablauf des 31. 10. 2020